

512 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (39 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1970)

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1970 nach Durchführung einer Generaldebatte zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß, dem die Abgeordneten Blecha, Lona Murowatz, Dr. Reinhart, Skritek, Schieder, Dr. Tull, Dipl.-Ing. Doktor Johanna Bayer, Dr. Gruber, DDr. König, Dr. Hauser, Dr. Karasek, Dr. Kranzlmayr und Zeillinger sowie zeitweise auch die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Ing. Hobl angehörten, hat unter Anhörung von Sachverständigen die Regierungsvorlage in 16, größtenteils ganztägigen Sitzungen, sehr eingehend beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Weiters hat der Unterausschuß die Annahme eines Entschließungsantrages angeregt. Den Sitzungen des Unterausschusses wohnten Bundesminister für Justiz Dr. Broda, sowie Sektionschef Dr. Serini, Ministerialrat Doktor Hausner, Ministerialrat Dr. Foregger, Ministerialsekretär Dr. Salomon, Ministerialoberkommissär Dr. Rieder und Ministerialkommissär Dr. Miklau bei.

Dem Justizausschuß wurde in seiner Sitzung am 25. Juni 1971 durch den Berichterstatter Abgeordneten Dr. Reinhart ein umfassender Bericht vorgelegt.

Der Justizausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser und Skritek sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Weiters hat der Justizausschuß auf Antrag der Abgeordneten Zeillinger, Lona Murowatz und Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Entschließungsantrag, der dem Bericht beigegeben ist, zur Annahme zu empfehlen.

Zu den wichtigsten Änderungen beziehungsweise Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I

Zu § 103 StG:

In der Regierungsvorlage war vorgeschlagen worden, die Strafdrohung des § 103 durch eine Verfallsbestimmung zu ergänzen, die sich an Art. II des Antikorruptionsgesetzes, BGBl. Nr. 116/1964, anlehnt. Der Justizausschuß entschied sich jedoch dafür, diese Bestimmung in völliger Übereinstimmung mit § 104, letzter Satz StG in seiner geltenden Fassung zu formulieren („Auch ist ein etwa erhaltenes Geschenk oder dessen Wert zugunsten des Staates für verfallen zu erklären.“).

Zu § 104 StG:

Die Regierungsvorlage hatte auf „Amtshandlungen“ abgestellt und diese als Rechtshandlungen definiert, die ein Beamter im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ vornimmt. Darin wäre eine Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht gelegen gewesen, das nicht von Amtshandlungen, sondern von der Führung der „Amtsgeschäfte“ spricht, worunter nicht bloß Rechtshandlungen, sondern auch Verrichtungen rein tatsächlicher Art zu verstehen sind, wie z. B. die Erstattung von Vorschlägen oder die Zusammenstellung von Unterlagen, die der Vorbereitung einer Rechtshandlung dienen sollen.

Nach Ansicht des Justizausschusses sollen jedoch tiefgreifende und grundsätzliche Ände-

rungen der Amtsdelikte der „großen Strafrechtsreform“ vorbehalten bleiben. Bis zu dieser Reform soll daher weiterhin auf „Amtsgeschäfte“ abgestellt werden.

Der in der Regierungsvorlage enthaltene Vorschlag, das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen eines bloß geringfügigen Vermögensvorteils straflos zu lassen, wurde vom Justizausschuß gebilligt, jedoch wurden Bedenken dagegen geäußert, die Straflosigkeit an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von künftigen Verfehlungen abzuhalten. Die Auslegung läge nahe, ob eine Bestrafung spezialpräventiv notwendig sei, müsse immer vom Gericht beurteilt werden, sodaß auch im Falle der Geringfügigkeit Anklage erhoben werden müsse. Das Fordern usw. eines bloß geringfügigen Vermögensvorteils für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes soll daher überhaupt aus dem Tatbestand des § 104 herausgenommen werden und allfälliger disziplinarer Ahndung überlassen bleiben.

Geschenke, deren Gewährung und Annahme nach allgemeiner Auffassung einer nicht zu mißbilligenden Gepflogenheit entsprechen, sind nach der Meinung des Justizausschusses nicht als konnexer Vermögensvorteil im Sinne des § 104 StG zu werten.

Die Regierungsvorlage hatte bei der passiven Bestechung für den Fall der Pflichtwidrigkeit des Beamten Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren und für den Fall des pflichtgemäßen Handelns Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr vorgesehen. Eine derartige Festsetzung von Untergrenzen entspricht zwar dem System des geltenden Strafgesetzbuches, die Strafgesetzentwürfe jedoch kennen bei Freiheitsstrafen mit Obergrenzen bis zu drei Jahren keine Untergrenzen mehr. Um gerade für die in diesem Bereiche in Betracht zu ziehenden Fälle geringen Schuld- und Unrechtsgehaltes — man denke etwa an die Fälle nahe an der Geringfügigkeitsgrenze (§ 104 Abs. 2 neue Fassung) — ohne Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts eine angemessene Bestrafung zu ermöglichen, hat sich der Justizausschuß — bei diesem Vorgriff auf die „große“ Strafrechtsreform einen Widerspruch zum geltenden Strafsystem bewußt in Kauf nehmend — für die Beseitigung der Untergrenzen ausgesprochen.

Zu den Bestimmungen des § 104 und überdies auch zu denen des § 312 StG wurden vom Unterausschuß des Justizausschusses auch Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, und zwar der Gewerkschaft der Eisenbahner (Oberrat Doktor Mayer),

der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (Oberamtsrat Schuller),

der Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten (wirkl. Amtsrat Schweiger) und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes (Bundesrat Oberlandesgerichtsrat Dr. Gasperschitz und Bundesrat Polizeigruppeninspektor Seidl), angehört, auf deren Vorbringen weitgehend Rücksicht genommen wurde.

Zu den §§ 105, 311 StG:

Nach geltendem Recht ist die aktive Beamtenbestechung als Übertretung und unter bestimmten Voraussetzungen als Verbrechen zu bestrafen. Die Regierungsvorlage sah einen einheitlichen Verbrechenstatbestand vor. Gegen die dadurch bewirkte strengere Behandlung eines Teiles der Bestechungsfälle, nämlich der nach geltendem Recht bloß als Übertretung qualifizierten, hat der Justizausschuß Bedenken. Er empfiehlt daher die Wiederherstellung der ursprünglichen Zweiteilung: der Übertretungstatbestand soll — in Diktion und Überschrift dem neuen § 105 StG angepaßt — bestehen bleiben (§ 311 StG neue Fassung), die aktive Bestechung soll aber dann, wenn das Amtsgeschäft — auch hier soll nicht mehr von Amtshandlungen gesprochen werden —, für dessen Vornahme oder Unterlassung dem Beamten ein Vermögensvorteil angeboten, versprochen oder gewährt wird, für Vermögensrechte oder andere Rechte der Betroffenen oder der Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung ist, als Verbrechen mit Kerker bis zu einem Jahr bestraft werden. Die Verbrechensstrafdrohung soll demnach nur in Fällen Platz greifen, in denen die Pflichtwidrigkeit für einen außenstehenden Dritten („Betroffenen“) oder darüber hinaus für die Allgemeinheit schlechthin besonders ins Gewicht fällt.

Die Regierungsvorlage hatte innerhalb des Verbrechenstatbestandes zwei Strafraumen unterschieden: Im Grundstrafrahmen war die Tat mit Kerker von drei Monaten bis zu einem Jahr bedroht; wer aber die Tat begeht, damit ein Beamter in Vollziehung der Gesetze oder sonst bei Behandlung einer öffentlichen Angelegenheit eine Amtshandlung pflichtwidrig vornehme oder unterlasse, sollte mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden. Gegen diese aus den Vorentwürfen übernommenen strafsatz-erhöhenden Umstände wurden in der Richtung Bedenken geäußert, daß durch sie die Voraussetzungen für die strengere Strafdrohung nicht mit hinreichender Klarheit determiniert seien. Auch vertrat der Justizausschuß die Meinung, die Obergrenze der — nunmehr einheitlichen — Verbrechensstrafdrohung solle ebenso wie die des Vergehens nach Art. III des erwähnten Antikorrupsionsgesetzes — (aktive) Bestechung leitender Angestellter eines Unternehmens — mit einem Jahr festgesetzt werden.

Zum Entfall der Untergrenze darf auf die Begründung zu § 104 StG verwiesen werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll die in der Regierungsvorlage vorgesehene Überschrift des § 105 („Beamtenbestechung“) durch die Überschrift „Verleitung von Beamten zu schweren Pflichtwidrigkeiten“ ersetzt werden. Dadurch soll schon im Titel dieses Paragraphen klargestellt werden, daß, wie sein zweiter Absatz dies ausdrücklich bestimmt, die (versuchte) Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt nicht etwa nach § 105 (sondern nach den §§ 5 bzw. 9 und 101 StG) zu bestrafen ist.

Zu § 129 StG:

Der Unterausschuß des Justizausschusses hat zu dieser Bestimmung Sachverständige gehört. Es waren dies Univ.-Prof. Dr. Graßberger, Univ.-Prof. Dr. Nowakowski, Univ.-Prof. Dr. Platzgummer, Dozent DDr. Rölleder, Univ.-Dozent Dr. Solms und Univ.-Prof. Dr. Spiel.

Im Lichte der Ausführungen dieser Experten gelangte der Unterausschuß und ihm folgend der Justizausschuß zur Überzeugung, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehene Neufassung des § 129 I b StG zu billigen sei. Lediglich die Festsetzung des Schutzalters mit dem einundzwanzigsten Lebensjahr erwies sich nach der überwiegenden Auffassung der Sachverständigen — und zwar nicht zuletzt auch im Hinblick auf die von ihnen bejahte Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr bei diesem Delikt — als unzweckmäßig.

Ein Auseinanderfallen der Strafmündigkeitsgrenze (vollendetes 18. Lebensjahr) und einer höher festgesetzten Schutzaltersgrenze würde zu unerwünschtem und wenig sinnvollem Wechsel zwischen Straflosigkeit und Strafbarkeit führen. Es sollen daher Strafmündigkeit und Schutzalter gleicherweise mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr festgesetzt werden.

Übereinstimmung bestand im Justizausschuß auch darüber, daß durch die Beseitigung der Strafdrohung gegen die sog. einfache homosexuelle Betätigung nicht zum Ausdruck gebracht werden solle, daß eine solche Betätigung als „sozial adäquat“ anzusehen sei und von der Rechtsordnung etwa sogar gebilligt werde. Die negative Einstellung des Gesetzgebers zur Homosexualität kommt in der Strafbestimmung gegen die Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren sowie in der neu eingefügten Strafdrohung gegen Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht (§§ 517 und 518 StG) zum Ausdruck.

Im übrigen ist der Justizausschuß der Auffassung, daß homosexuelle Betätigung, auch wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach dem neu gefaßten § 129 nicht vorliegen, zu einer Bestrafung nach § 516 StG führen und in ver-

schiedenen Bereichen nach Maßgabe bestehender disziplinarer Vorschriften geahndet werden kann.

Zu den §§ 312, 495 Abs. 2 StG:

Die Regierungsvorlage wollte sich damit begnügen, im Tatbild des § 312 StG die wörtliche Beamtenbeleidigung zu eliminieren, und dementsprechend auch in der Strafdrohung des § 313 StG nur mehr auf die tätliche Beleidigung Bezug nehmen.

Der Justizausschuß hat sich aber nach eingehender Beratung dafür ausgesprochen, daß diese Bestimmung als Vorgriff auf die große Strafrechtsreform zur Gänze neugestaltet werden sollte. Die Tathandlung soll demnach der tätliche Angriff auf einen Beamten sein, was auch in der Überschrift dieses Paragraphen zum Ausdruck gebracht wird. Der neue § 312 StG faßt Tatbild und Strafdrohung zusammen, sodaß der gegenwärtig die Strafdrohung enthaltende § 313 StG ersatzlos gestrichen werden kann.

Nach § 495 Abs. 2 StG in der Fassung der Regierungsvorlage sollte der Staatsanwalt die Tat mit Zustimmung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Behörde dann verfolgen, wenn das im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Justizausschuß war der Meinung, daß die Prüfung der Frage, ob die Verfolgung im öffentlichen Interesse geboten ist, ohnedies bereits durch die dem Verletzten vorgesetzte Behörde erfolgt, sodaß sie nicht auch noch dem Staatsanwalt aufgetragen werden muß, der zu dieser Prüfung in aller Regel weniger kompetent sein dürfte als die erwähnte Behörde. Der Staatsanwalt wird somit die Verfolgung einer strafbaren Handlung ablehnen oder von ihr zurücktreten, wenn die Zustimmung des Verletzten oder der diesem vorgesetzten Behörde fehlt oder wenn er keinen Grund zur Verfolgung findet (§§ 34, 90 StPO).

Bei der Neufassung der Bestimmungen über die Beleidigung öffentlicher Beamter ging der Justizausschuß davon aus, daß die an Beamten begangenen Ehrenbeleidigungen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 495 StG nach wie vor strafbare Handlungen darstellen, die „nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten“ (§ 24 StPO) zu untersuchen sind, daß sie also Officialdelikte — wenn auch in Form von Ermächtigungsdelikten — sind. Daher berechtigen nach Meinung des Justizausschusses die §§ 24 und 447 StPO ein beleidigtes Sicherheitsorgan, die Identität des Beleidigers (z. B. durch Aufforderung zur Ausweisleistung) festzustellen.

Zu den für das Verkehrsstrafrecht relevanten Bestimmungen der Regierungsvorlage (insbesondere §§ 335, 337, 431 und 432 StG):

Auf Grund von Abänderungsanträgen der Abg. Dr. Hauser, Dr. Kranzlmayr und Genossen sowie der Abg. Ing. Hobl, Skritek und

Genossen empfiehlt der Justizausschuß, im Strafrechtsänderungsgesetz 1971 auch die Änderung bzw. Streichung einer Reihe verkehrsstrafrechtlich relevanter Bestimmungen des Strafgesetzes vorzusehen und damit vor der „großen“ Strafrechtsreform eine Regelung zu treffen, deren Dringlichkeit unbestritten ist.

Diese legislativen Maßnahmen sollen im Zeichen einer Anpassung dieses Rechtsgebietes an die gegenwärtigen Verhältnisse und seiner weitestmöglichen Entkriminalisierung stehen. Sie sollen — ausgehend von dem Initiativantrag 53/A der Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Kranzlmayr und Genossen zu einem Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz — ergänzt werden durch Novellierungen der Straßenverkehrsordnung, des Kraftfahrzeuggesetzes, des Bundesstraßengesetzes, des Eisenbahngesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes, die sämtliche zugleich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 in Kraft treten sollen.

Zur Reform der gerichtlichen Verkehrsstrafbestimmungen hat der Ausschuß auch Vertreter des ÖAMTC (Hr. Soche) und des ARBO (Dr. Brüller) angehört.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieser Paragraphengruppe ist folgendes zu bemerken:

Zu den §§ 335, 337 StG:

Nach geltendem Recht ist für die Übertretung nach § 335 StG, also für den Fall des Eintritts einer schweren körperlichen Beschädigung, eine Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Monaten Arrest vorgesehen. Beim Vergehen nach § 335 StG, also beim Eintritt eines Todeserfolges, beträgt die Strafdrohung im geltenden Recht sechs Monate bis zu einem Jahr strengen Arrest. Hienach kann wegen einer Übertretung eine Geldstrafe nach § 335 StG nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Strafumwandlung nach § 261 StG (besonders berücksichtigungswürdige Umstände) vorliegen. Beim Vergehen nach § 335 StG ist die Verhängung einer Geldstrafe jedoch ausgeschlossen, weil strenger Arrest angedroht ist und dieser nicht in Geldstrafe umgewandelt werden kann.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Es gibt Fälle, vor allem Fahrlässigkeitshandlungen im Straßenverkehr, in denen die Schuld des Verurteilten gering ist und unter dem Gesichtspunkt der Spezial- und Generalprävention mit einer Geldstrafe das Auslangen gefunden werden kann. Bei Verhängung einer solchen Strafe können die allgemein bekannten schädlichen Wirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafe vermieden werden. Die Praxis hat diese Mängel des geltenden Rechtes schon seit langem erkannt und sich bemüht, sie wenigstens im Übertretungsbereich durch weitestgehende Anwendung des Strafumwandlungsrechtes teilweise auszugleichen. Der Gesetzgeber soll nun hier die Praxis erleichtern. Zu

diesem Zwecke wird bei der Übertretung nach § 335 StG neben der in ihrer Obergrenze unverändert bleibenden Freiheitsstrafe auch eine alternative Geldstrafe in der Höhe bis zu 100.000 S angedroht. Beim Vergehen nach § 335 StG genügt es, daß an Stelle des strengen Arrestes ersten Grades sog. einfacher Arrest angedroht wird; dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, im Wege der Strafumwandlung nach § 261 StG an Stelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu verhängen.

§ 337 lit. a sieht als strafsatz erhöhenden Umstand vor, daß die Tat in Beziehung auf die in den §§ 85 lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde. Diese Bestimmung hat, insoweit sie auf die eben erwähnten Gegenstände abgestellt ist, insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrsstrafrechtes rechtspolitisch unerwünschte Auswirkungen: Zu den besonders geschützten Gegenständen gehören u. a. auch Brücken, an denen bei Verkehrsunfällen häufig Beschädigungen auftreten. Unbefriedigend an dieser Bestimmung ist, daß sie solche Beschädigungen nicht nur dann, wenn sie eine konkrete Gemeingefahr herbeigeführt haben, sondern auf Grund einer diesen Beschädigungen zuerkannten abstrakten Gefährdungseignung schlechthin als strafsatz erhöhende Umstände normiert. Das führt dazu, daß ein fahrlässiges Verhalten im Straßenverkehr, aber auch in anderen Lebensbereichen, ohne rechtspolitisch aner kennenswerten Grund einem strengeren Strafsatz unterstellt wird. Dem soll dadurch begegnet werden, daß im § 337 lit. a StG nicht mehr auf die Beziehung der Tat zu den eben erwähnten Gegenständen abgestellt wird, sondern allein darauf, daß sie unter den im § 85 lit. c erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde, die von Lehre und Rechtsprechung im Sinne einer Gemeingefahr interpretiert werden.

Zu den §§ 431, 432 StG:

Im Zuge der besonders seit Behandlung der Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1970 geführten Diskussion über die Reform des Straßenverkehrsstrafrechtes wurde mit Recht die Forderung erhoben, in Fällen, in denen ein fahrlässiges Verhalten bloß zu einer konkreten Gefährdung eines Menschen ohne Verletzungserfolg geführt hat, auf eine gerichtliche Bestrafung mit ihren für den Verurteilten nachteiligen Folgen, insbesondere der Bescholtenheitswirkung, zu verzichten und die Ahndung den Verwaltungsbehörden zu überlassen. Die vorgeschlagene Fassung des § 431 StG entspricht dieser Forderung, indem sie die Bestrafung an die objektive Bedingung knüpft, daß die Tat wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen im Sinne des § 411 StG nach sich gezogen hat.

Darüber hinaus übernimmt der Entwurf aber auch eine Forderung der modernen Strafrechtspolitik, wonach der Täter, sofern ihn kein schweres Verschulden trifft und die Folgen der Tat nicht schwer wiegen, straflos bleiben soll. Da auch dem Sorgfältigsten Fehler unterlaufen können, liegt unter den bezeichneten Voraussetzungen kein solches Maß an Vorwerfbarkeit vor, daß eine gerichtliche Ahndung der Tat erforderlich wäre.

Dieser Gedanke würde allerdings, konsequent zu Ende gedacht, dazu führen, im Falle bloß geringfügig fahrlässigen Verhaltens auch bei Eintreten eines schweren Erfolges (schwere Körperverletzung oder Tod) auf Bestrafung zu verzichten. Eine so weitgehende Loslösung der Unrechtsfolgen vom Erfolg der Tat ist jedoch zumindest nach dem gegenwärtigen Rechtsempfinden nicht vertretbar. Trifft den Täter kein schweres Verschulden, so soll die Tat daher nicht schlechthin straflos bleiben, sondern nur dann, wenn die Folgen nicht schwer ins Gewicht fallen. Diese Voraussetzung liegt nach Meinung des Justizausschusses dann vor, wenn aus der Tat keine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit des Verletzten von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt ist.

Der Justizausschuß empfiehlt Straflosigkeit für den Bereich des § 431 StG aber auch noch in dem Fall, daß die verletzte Person ein naher Angehöriger des Täters ist, d. h. mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, Bruder oder seine Schwester ist, sofern allerdings — was das Gesetz nicht ausdrücklich zu sagen braucht — keine **s c h w e r e** körperliche Beschädigung des nahen Angehörigen eingetreten ist, in welchem Falle selbstverständlich § 335 StG (oder § 337 StG) anzuwenden ist.

Die Privilegierung dieser Fälle findet ihre Begründung vor allem darin, daß die fahrlässige körperliche Beschädigung eines nahen Angehörigen in aller Regel vom Täter so schmerzlich empfunden wird, daß die Strafe insbesondere von ihrem spezialpräventiven Zweck her gesehen, entbehrlich erscheint. Auch stellt die engere Familie eine Art Risikogemeinschaft dar, in der fahrlässige Beschädigungen der Angehörigen strafrechtlich u. U. milder gewertet werden sollten, als dies sonst der Fall ist.

Der Justizausschuß war sich darüber klar, daß die von ihm gewählte Umschreibung des Begriffes der nahen Angehörigen die große Strafrechtsreform nicht präjudizieren sollte.

Es war im Justizausschuß zur Diskussion gestanden, dem § 431 StG noch einen Absatz anzufügen, wonach eine nach einer anderen Bestimmung bestehende verwaltungsbehördliche Strafbarkeit der Tat durch ihre Straflosigkeit im

Sinne der soeben gemachten Ausführungen unberührt bleiben sollte. Auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde schließlich deshalb verzichtet, weil durch die Formulierung „Die Bestimmung des Abs. 1 gilt insoweit nicht, als den Täter kein schweres Verschulden trifft und ...“ hinreichend klargestellt ist, daß unter den in diesem Absatz geschilderten Voraussetzungen der Tatbestand des § 431 StG nicht gegeben ist, sodaß eine Subsidiarität von Verwaltungsstrafdrohungen gar nicht aktuell werden könnte.

Die gerichtliche Strafbarkeit der Herbeiführung einer bloßen konkreten Gefährdung soll allerdings bestehen bleiben, wenn die Tat unter den erschwerenden Umständen des § 337 StG begangen worden ist. Dies wird durch die Neufassung des § 432 StG sichergestellt.

Um zu verhindern, daß sich die beabsichtigte Änderung des § 431 StG auch auf § 432 StG in der Weise auswirkt, daß die bloße konkrete Gefährdung eines Menschen auch trotz Vorliegens einer der Voraussetzungen des § 337 lit. a bis c unter Umständen straflos wird, ist es erforderlich sicherzustellen, daß § 432 StG seinen derzeitigen Anwendungsbereich auch künftig behält. Dies soll dadurch erreicht werden, daß im § 432 StG die im § 335 StG bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, wenn sie wenigstens eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines Menschen nach sich gezogen haben, ausdrücklich Erwähnung finden (§ 432 lit. b StG). Für die übrigen Fahrlässigkeitsdelikte des Strafgesetzbuches, für die die geltende Fassung des § 432 StG unter den eben erwähnten Voraussetzungen erhöhte Strafen vorsieht, soll § 432 lit. a StG der vorgeschlagenen Fassung den derzeitigen Rechtszustand aufrecht erhalten. Im übrigen soll die geltende Fassung dieser Bestimmung unberührt bleiben.

Art. II der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62, bestimmt, daß die in den §§ 337 und 432 StG enthaltenen Strafdrohungen, wenn einer der dort bezeichneten Fälle vorliegt, auch für alle Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen gelten, die nach anderen Gesetzen (als nach dem Strafgesetzbuch) von den Gerichten mit Arrest oder strengem Arrest zu ahnden sind, insoweit dadurch keine mildere Ahndung der Tat bewirkt wird. Im übrigen stimmt der Inhalt dieses Artikels mit dem des § 432 StG überein.

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 337 und 432 StG ändern auch den Inhalt des Art. II der Strafgesetznovelle 1952 insofern, als durch die eben erwähnten Verweisungen in Art. II StG-Nov. 1952 auch die Änderung der den Gegenstand der Verweisungen bildenden Bestimmungen rezipiert wird. Eine Änderung des

Wortlautes des Art. II StG-Nov. 1952 ist aber nicht erforderlich.

Zur Aufhebung bzw. Änderung der §§ 317 bis 319 und 336 StG:

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der verkehrsstrafrechtlich relevanten Bestimmungen empfiehlt der Justizausschuß auch die Streichung der §§ 317 und 318 StG sowie des § 336 StG.

§ 317 StG bedroht den mit Strafe, der eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, § 318 StG pönalisiert die „mutwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschlages oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestigt, oder Abschnitte an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind“, ferner jede Beschädigung der im § 85 lit. c StG erwähnten Gegenstände sowie die im § 89 StG bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staatstelegraphen, wenn sie nur aus Mutwillen, Leichtsinne oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Diese Bestimmungen finden in den Strafgesetzentwürfen kein Gegenstück. Sie sind veraltet und überflüssig. Wo (gerichtliche) Strafwürdigkeit besteht, greift die Bestimmung des § 468 StG (Übertretung der boshaften Sachbeschädigung) ein. Insbesondere die im § 318 StG normierte gerichtliche Strafbarkeit der fahrlässigen Sachbeschädigung kann nach gegenwärtiger Auffassung keineswegs als kriminelles Unrecht gewertet werden.

§ 336 StG enthält in Ergänzung des § 335 StG eine beispielsweise Aufzählung von Fällen, in denen § 335 StG anzuwenden ist. Die dort aufgezählten Fälle stellen keine Auswahl der für die heutige Zeit typischen Gefährdungsquellen dar; die Aufzählung soll, weil veraltet, lückenhaft und überflüssig, gestrichen werden.

Im § 319 StG wird „die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung“ aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt sind, mit Strafe bedroht. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung bezeichnet „absichtlich“ aber die Schuldform des Vorsatzes, und es ist diese Schuldform nicht nur für die Tat handlung des Beschädigens, sondern auch für die des Hinwegreißens zu fordern. Um jedoch eine mißverständliche Auslegung künftig auszuschließen, schlägt der Justizausschuß vor, den Hinweis auf die Schuldform (Vorsatz) schon vor die Tat handlung des Hinwegreißens zu setzen.

Zu § 412 a StG:

Auf Antrag der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Bayer behandelte der Justizausschuß folgenden Gegenstand:

Das geltende Recht enthält eine Reihe von Bestimmungen für die Fälle, daß Kinder, Mündel, Zöglinge und ähnliche Personen von denjenigen,

die ihnen gegenüber zur körperlichen Züchtigung berechtigt sind, in Überschreitung der Ausübung dieses Rechtes am Körper beschädigt werden (§§ 413 ff. StG). Hiefür sind gegenüber den allgemeinen Bestimmungen gegen vorsätzliche Körperbeschädigung (§ 411 StG) mildere Strafen, aber auch eigene Sicherungsmittel (Aberkennung der elterlichen Gewalt oder der Tauglichkeit zum Amt eines Vormundes, Erziehers usw.) vorgesehen. Die Strafgesetzentwürfe wollen diese Bestimmungen nicht übernehmen. Der in den Entwürfen für vorsätzliche und fahrlässige (leichte) Körperverletzung vorgesehene Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 100.000 S) zusammen mit der Möglichkeit, in besonders leichten Fällen von Bestrafung absehen zu können, würde hinlänglich Spielraum bieten, um auch die hier in Betracht kommenden unter Umständen minder strafwürdigen Fälle angemessen erfassen zu können. Ein so weitgehender Vorgriff auf die große Reform, wie sie in der Normierung neuer Bestimmungen über die Körperverletzung gelegen wäre, schien dem Justizausschuß im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar. Wohl aber erachtete er es im Hinblick auf die die Öffentlichkeit immer wieder bewegenden Fälle schwerer Quälereien, die von entmenschten Eltern an ihren Kindern verübt werden, für erforderlich, die Bestimmung der Strafgesetzentwürfe gegen das Quälen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen (§ 108 des Strafgesetzentwurfes 1966) jetzt schon der Gesetzwerdung zuzuführen. Unabhängig von den Strafbestimmungen gegen die Überschreitung des Züchtigungsrechtes pönalisiert diese Bestimmung das davon unabhängige, wenngleich als Folge einer Überschreitung des Züchtigungsrechtes öfter festzustellende Quälen bestimmter schonungsbedürftiger und wehrloser Personen.

Der Kreis der geschützten Personen umfaßt nicht nur Unmündige und Jugendliche, sondern auch andere Personen, die der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehen, wenn sie wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos sind. Es soll nicht bloß die Zufügung körperlicher Qualen, sondern, über die Strafgesetzentwürfe hinausgehend, auch die Zufügung seelischer Qualen erfaßt werden. Diese Erweiterung des Tatbildes, die übrigens auch im Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Entsprechung hat, erschien dem Justizausschuß notwendig, um eine sonst bestehende Strafbarkeitslücke zu schließen.

Der Fürsorge des Täters untersteht eine Person, gegenüber der der Täter verpflichtet ist, für das körperliche oder geistige Wohl zu sorgen. Dies ist z. B. im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern (Pflegeeltern), Mündel und Vormund oder jugendlichen Rechtsbrechern und den zu ihrer Betreuung eingesetzten Bewährungshelfern, aber auch zwischen Ausgedingten und den Übernehm-

mern, die sich vertraglich zur Sorge für jene verpflichtet haben, der Fall. Demgegenüber bedeutet Obhut ein tatsächlich bestehendes Schutz- oder Betreuungsverhältnis, bei dem es auf die Pflicht zur unmittelbaren körperlichen Beaufsichtigung ankommt. Eine solche Pflicht trifft insbesondere jeden, dem der sonst für die Obsorge Verantwortliche, wenn auch nur vorübergehend, die Aufsicht über die zu umsorgende Person anvertraut hat. Das Verhältnis der Fürsorge ist meist auf längere Dauer, das der Obhut auf kürzere abgestellt. Hat die zu umsorgende Person das 18. Lebensjahr bereits vollendet, so wird sie nur geschützt, wenn sie wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist. Gebrechlichkeit ist eine (nicht immer altersbedingte) Störung der Bewegungsfreiheit. Der Begriff der Krankheit umfaßt auch die Geisteskrankheit, nicht aber den Schwachsinn, der daher gesondert erwähnt werden muß. Wehrlos ist, wer sich dagegen, daß man ihn quält, selbst überhaupt nicht oder nicht entsprechend Abhilfe schaffen kann; er braucht nicht hilflos zu sein, sodaß unter Umständen auch wehrlos ist, wer fliehen könnte.

Mit der Freiheitsstrafdrohung bis zu zwei Jahren, wird dem Gericht ein verhältnismäßig weiter Spielraum zur Verfügung gestellt, der sowohl die Berücksichtigung sehr schwerer als auch den Umständen nach verhältnismäßig leichter Fälle ermöglicht.

Geht das Quälen mit einer schweren körperlichen Beschädigung einher oder führt es zum Tod des Opfers, so sind auch die §§ 152 ff. bzw. 140 ff. StG anzuwenden.

Zu den §§ 502, 503 StG:

Die Regierungsvorlage sah die Streichung der Strafbestimmung gegen Ehebruch vor. Die für und wider eine solche Streichung sprechenden Erwägungen wurden im Ausschuss eingehend erörtert. Eine Einigung über die Streichung konnte dabei nicht erzielt werden. Der Justizausschuss hielt es aber für zweckmäßig, dem Nationalrat einen gemeinsamen Antrag zu erstaten. Dieser Antrag enthält, ausgehend von den Vorschlägen der Strafrechtskommission und den auf deren Entwurf aufbauenden Ministerialentwürfen für ein neues Strafgesetzbuch 1964 und 1966, eine gegenüber dem geltenden Recht modifizierte Strafbestimmung gegen Ehebruch.

Gegenüber dem letzten Strafgesetzentwurf, der ein Verfolgungsrecht u. a. dann ausschließt, wenn die häusliche Gemeinschaft zur Zeit der Tat seit drei Jahren aufgehoben war, empfiehlt der Justizausschuss lediglich die Änderung, daß diese Frist auf ein Jahr herabgesetzt und daß ebenso wie im Entwurf 1964 auf die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft abgestellt wird.

Zu § 517 StG:

Der Unterausschuss empfahl, außer der Werbung für gleichgeschlechtliche Unzucht auch die Werbung für Unzucht mit Tieren zu pönalisieren, da auch mit einer solchen, gleichfalls als sozial-schädlich zu wertenden Werbung gerechnet werden muß. Um der — von Lehre und Rechtsprechung allerdings schon in anderem Zusammenhang eindeutig interpretierten — Begehungsform der Öffentlichkeit mehr Anschaulichkeit zu geben und eine mißverständliche Auslegung auszuschließen, empfiehlt der Justizausschuss als Beispiele öffentlicher Begehung auch die durch Druckwerke und Laufbilder zu nennen.

Im Sinne des Konzepts der großen Strafrechtsreform, bei Strafdrohungen, deren Obergrenzen drei Jahre nicht übersteigen, auf Untergrenzen zu verzichten, empfiehlt der Justizausschuss, dies auch im vorliegenden Fall so zu halten.

Zu § 518 StG:

Als Ergänzung der Strafbestimmung gegen Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren empfiehlt der Justizausschuss, auch die Gründung von Verbindungen einer größeren Zahl von Personen unter Strafsanktion zu stellen, deren — wenn auch nicht ausschließlicher — Zweck es ist, gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen, ferner auch die Mitgliedschaft an solchen Verbindungen und die Werbung von Mitgliedern für sie. Damit soll verhindert werden, daß die Verbreitung der der heterosexuellen Struktur unserer Gesellschaft zuwiderlaufenden gleichgeschlechtlichen Betätigung in organisierter Form begünstigt wird. Ein Strafbedürfnis besteht aber nur insoweit, als die Allgemeinheit betroffen ist.

Die Strafdrohung stimmt mit der des § 517 StG überein.

Zu § 524 StG:

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Bestimmung des § 524 Abs. 2 StG, wonach die Strafdrohung gegen Tierquälerei auch den treffen soll, der, wenn auch nur fahrlässig, eine größere Zahl von Tieren längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt, bedarf nach Meinung des Justizausschusses einer klareren Abgrenzung, um zu verhindern, daß auch Verhaltensweisen im Rahmen der gegenwärtig gebräuchlichen Formen der Tierhaltung (z. B. im Bereich der Hühnerzucht) erfaßt werden, die nicht als kriminelles Unrecht zu werten sind. Es soll daher die beabsichtigte ratio dieser Fahrlässigkeitsbestimmung, nämlich die Pönalisierung gewisser Mißstände bei Tiertransporten, klarer herausgearbeitet werden. Die Strafdrohung soll sich daher gegen den richten, der im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Zahl von Tieren diese dadurch, daß er Fütterung oder

Tränke unterläßt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

Nach Meinung des Justizausschusses darf der Begriff der „rohen Mißhandlung“ nicht zu weit interpretiert werden. Der Justizausschuß bekennt sich ausdrücklich zu der in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hiezu gegebenen Definition, wonach als Mißhandlung jede gegen das Tier gerichtete Tätigkeit anzusehen ist, die sich als erheblicher Angriff auf dessen Körper darstellt, und als eine rohe Mißhandlung eine solche, bei der aus dem Ausmaß und der Intensität der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann.

Breiten Raum nahm die Erörterung des Problems der Tierversuche ein. Es wurde dabei die Sorge geäußert, daß die Strafbestimmung ein Hemmnis für die Durchführung der für den Fortschritt der Medizin unerläßlichen Tierversuche mit sich bringen könnte. Eine Herausnahme der Tierversuche aus der Strafbestimmung erwies sich jedoch als nicht empfehlenswert, weil die Gefahr bestünde, daß Tierquälereien als Tierversuche getarnt werden könnten. Der Justizausschuß gelangte schließlich zu der Auffassung, daß die Strafbestimmung gegen Tierquälerei dadurch, daß sie auf die Zufügung u n n ö t i g e r Qualen abstellt, bei vernünftiger Auslegung einwandfrei durchgeführte Tierversuche nicht hindere, für die die Rechtsprechung zweifellos einen Rechtfertigungsgrund annehmen werde. Selbstverständlich wäre es dringend geboten, die Zulässigkeit und Durchführung von Tierversuchen, insoweit dies noch nicht geschehen ist, einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Um im Rahmen der Kompetenz des Bundes eine solche Regelung möglichst bald herbeizuführen, empfiehlt der Justizausschuß — einer Anregung des Abg. Dr. Broesigke folgend — dem Nationalrat, folgende Entschließung zu fassen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, ehestens eine Regierungsvorlage betreffend Versuche an lebenden Tieren im Nationalrat einzubringen.“

Die übrigen im Artikel I der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Bestimmungen wurden vom Justizausschuß unverändert gebilligt.

Zu Art. II

Zu § 45 StPO:

Im Abs. 2 soll — entsprechend dem geltenden Recht, aber abweichend von der Regierungsvorlage — klargestellt werden, daß über die Gewährung von Akteneinsicht im Vorverfahren der Untersuchungsrichter zu entscheiden hat. Ferner soll einem Wunsch der Praxis entsprechend die

Akteneinsicht als Recht des Verteidigers gestaltet werden, das nur dann dem Beschuldigten zusteht, wenn er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist. Steht das Recht auf Akteneinsicht zugleich dem Beschuldigten und seinem Verteidiger zu, muß wegen der häufigeren Einsichtnahme nicht nur mit gewissen Erschwerungen des Gerichtsbetriebes, sondern auch mit Verfahrensverzögerungen gerechnet werden.

Nach geltendem Recht hat die Akteneinsicht „unter Aufsicht“ zu geschehen; die gleiche Wendung enthält die Regierungsvorlage. Gegen diese Wendung haben die in der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern zusammengefaßten gewählten Vertreter der Rechtsanwaltschaft vorgebracht, daß sie diskriminierend sei und ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Verteidiger zum Ausdruck bringe. Dieser Einwand scheint berechtigt. Da sich aber die Rechtsanwaltschaft mehr dagegen wendet, daß das Gesetz eine Aufsicht ausdrücklich vorschreibt, als dagegen, daß der Einsichtnahme eine Gerichtsperson beiwohnt, wird vorgeschlagen, die Worte „unter Aufsicht“ zu streichen, dafür aber zu bestimmen, daß die Akteneinsicht in den Amtsräumen des Gerichtes, also vor allem im Richterzimmer oder in Kanzleiräumlichkeiten stattzufinden hat. Insbesondere in Ansehung des Beschuldigten ist daher eine gewisse Kontrolle der Akteneinsicht nach wie vor möglich. Ein verhafteter Beschuldigter soll die Akten gegebenenfalls in den Amtsräumen des Gefangenenhauses oder in der Strafvollzugsanstalt einsehen können; damit wird der Betrieb sowohl bei Gericht wie im Gefangenenhaus erleichtert.

Zu § 114 StPO:

Zu § 194 StPO wird näher ausgeführt werden, daß parteiöffentliche Haftprüfungsverhandlungen nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand oder Anordnung der Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren nicht mehr stattzufinden haben. Die Ratskammer wird daher mehr Entscheidungen in Haftsachen in nicht-öffentlicher Sitzung zu erledigen haben als von der Regierungsvorlage vorgesehen war (vgl. § 114 Abs. 1 Z. 4 und 5 StPO. i. d. F. der Regierungsvorlage), vor allem alle Entscheidungen in der Haftfrage nach Rechtskraft der Anklage oder nach Anordnung der Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren. Dem ist § 114 StPO anzupassen.

Zu § 152 StPO:

Nach § 321 ZPO darf die Aussage von einem Zeugen u. a. dann verweigert werden, wenn er als Rechtsanwalt darüber vernommen werden soll, was ihm in dieser Eigenschaft von seiner Partei anvertraut wurde. Auch § 49 Abs. 2 AVG 1950 räumt allen zur berufsmäßigen Parteivertretung befugten Personen das Recht auf Aus-

sageverweigerung ein, wenn sie über das vernommen werden sollen, was ihnen in ihrer Vertretereigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut wurde. Die gegenüber diesen beiden Gesetzen ältere Strafprozeßordnung gibt nur dem Verteidiger ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 152 Abs. 1 Z. 2 StPO). Dies ist — und darauf wird von den Rechtsanwälten seit langem immer wieder verwiesen — unbefriedigend. Vor allem bei Dauervollmachtverhältnissen ist nämlich nicht leicht auseinanderzuhalten, was einem Rechtsanwalt als Verteidiger oder in anderer Vertretereigenschaft anvertraut wurde. Ferner wird das Vertrauensverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem durch die Möglichkeit, daß der Vollmachtnehmer das ihm Anvertraute dem Gericht gegenüber angeben muß, stark belastet. Alle diese Umstände haben in neueren in- und ausländischen Verfahrensordnungen zur Anerkennung des Anwaltsgeheimnisses geführt und sollen nun auch in der Strafprozeßordnung dazu führen.

Zu § 175 StPO:

Die Regierungsvorlage sah den Entfall der sog. obligatorischen Untersuchungshaft und der obligatorischen Verwahrungshaft vor (§§ 175 Abs. 2 und 180 Abs. 2 StPO). Lediglich die von § 177 StPO erfaßten unzuständigen Richter und Sicherheitsorgane sollten den eines mit mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechens Verdächtigen in vorläufige Verwahrung nehmen müssen, es sei denn, daß das Vorliegen aller im § 175 Z. 2 bis 4 StPO angeführten Haftgründe auszuschließen ist. Unzuständige Richter und Sicherheitsorgane sollten also in den Fällen von Kapitalverbrechen nicht neben ihrer Erhebungstätigkeit noch die unter Umständen sehr schwierige Frage lösen müssen, ob beim Verdächtigen ein besonderer Haftgrund vorliegt. Dem zuständigen Richter glaubte die Regierungsvorlage diese Prüfung schon am Beginn seines Einschreitens auftragen zu können.

Bei § 180 StPO wird näher ausgeführt werden, warum auf die obligatorische Untersuchungshaft nicht zur Gänze verzichtet werden kann. Die logische Konsequenz der Beibehaltung der obligatorischen Untersuchungshaft ist die gleichzeitige Beibehaltung der obligatorischen Verwahrungshaft auch insofern, als der zuständige Untersuchungsrichter einzuschreiten hat. Es ist daher dem § 175 StPO neuerlich ein Absatz anzuschließen, wonach die vorläufige Verwahrung angeordnet werden muß, wenn das in Rede stehende Delikt mit mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht ist. Da — wie gleichfalls bei § 180 StPO näher begründet werden wird — eine schrankenlose obligatorische Haft gewissen Bedenken aus dem Gesichtspunkt der Menschenrechtskonvention begegnet, soll auch die obligatorische vorläufige Verwahrung nicht schrankenlos sein und

dann nicht Platz greifen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß das Vorliegen aller im Abs. 1 Z. 2 bis 4 angeführten Haftgründe auszuschließen sei, wenn also auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Beschuldigte werde nicht flüchten oder sich verborgen halten, keine Verdunkelungshandlungen setzen und die Tat weder wiederholen noch ausführen.

Was den Begriff der „bestimmten Tatsachen“ anlangt, von dem die §§ 175 und 180 StPO die Annahme eines Haftgrundes bzw. die Ausschließung eines Haftgrundes abhängig machen, so geht der Ausschuß davon aus, daß nicht nur äußere, sondern auch die sog. „inneren Tatsachen“ in Betracht zu ziehen sind. Charaktereigenschaften und Wesenszüge des Beschuldigten können solche Tatsachen sein.

Zu § 177 StPO:

Wenn, wie bei § 175 StPO dargestellt wurde, die obligatorische Verwahrungshaft nicht nur für unzuständige Richter und Sicherheitsorgane, sondern auch für den zuständigen Untersuchungsrichter wieder gelten soll, muß § 177 Abs. 2 StPO i. d. F. der Regierungsvorlage gestrichen werden. Im Abs. 1 sind die Zitate des § 175 StPO entsprechend zu ändern.

Zu § 180 StPO:

Die wesentlichste Änderung, die § 180 StPO erfahren soll, ist die Wiederherstellung der obligatorischen Untersuchungshaft. Die obligatorische Untersuchungshaft in der heutigen Ausprägung, die in Ansehung bestimmter Deliktskategorien eine Enthaftung schlechthin ausschließt, begegnet allerdings gewissen Bedenken unter dem Blickwinkel der Art. 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Art. 5 Abs. 3 MRK kann nämlich dahin verstanden werden, daß in allen Fällen zumindest die Möglichkeit einer Enthaftung gegeben sein muß, und zu Art. 6 Abs. 2 MRK, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld vermutet werden muß, der Angeklagte sei unschuldig, könnte man meinen, daß eine Haft ohne besondere Haftgründe vorweggenommene Sühne sei, die nach Art. 6 Abs. 2 MRK jedenfalls unzulässig ist. Der Justizausschuß möchte ausdrücklich festhalten, daß er diese Auslegung der beiden Bestimmungen nur für möglich und nicht für zwingend hält. Dennoch scheint es unzweckmäßig, die obligatorische Untersuchungshaft in ihrer heutigen Form aufrechtzuerhalten.

Andererseits ist es ein Ziel der Vorlage, die Untersuchungshaft einzudämmen, zu welchem Zwecke unter anderem strenge Regeln für die Annahme eines Haftgrundes aufgestellt sind. Wenn nun im Falle eines schweren Verbrechens

das Vorliegen spezieller Haftgründe zweifelhaft ist, so könnte eine etwas laxere Auslegung der Haftgründe naheliegen, um den Verdächtigen nicht auf freiem Fuß zu belassen oder setzen zu müssen, was in der Öffentlichkeit Besorgnisse auslösen könnte und daher wohl sicher kritisiert würde. Gerade ein Gesetz, das es mit der Prüfung der Haftgründe im einzelnen ernst meint, muß bei den schwersten Verbrechen die Möglichkeit der Haft eröffnen, wenn das Vorliegen von speziellen Haftgründen zwar nicht nachgewiesen, aber sehr wohl gemutmaßt werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, zu einer — modifizierten — obligatorischen Untersuchungshaft zurückzukehren. § 180 Abs. 7 StPO, der die entsprechende Regelung enthalten soll, wurde so wie § 175 Abs. 2 StPO gestaltet. Bei einer zehn Jahre übersteigenden Strafdrohung soll darnach der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden müssen, es sei denn, daß auf Grund bestimmter Tatsachen das Vorliegen aller speziellen Haftgründe auszuschließen ist. Die neue Regelung geht von den Strafsätzen des geltenden Rechtes aus. Eine Änderung des Strafsystems im Rahmen der „großen Strafrechtsreform“ wird es notwendig machen, auch die vorliegende Bestimmung im Sinne einer Anpassung neu zu durchdenken.

Die beantragte Änderung bedingt Zitatänderungen in den Absätzen 1 und 2. Abs. 4 soll der Beibehaltung der obligatorischen Untersuchungshaft insofern angepaßt werden, als auf die Durchsetzung der obligatorischen Untersuchungshaft zwar im Falle gleichzeitiger Strafhaft oder Haft anderer Art verzichtet werden kann, eine Haftverschonung wegen gelinderer Mittel aber in den Fällen obligatorischer Untersuchungshaft nicht Platz greifen soll.

Im Katalog der gelinderen Mittel sollen in der Z. 3 neben den alkoholischen Getränken auch andere berauschende Mittel genannt werden und in der Z. 6 die dort in Rede stehenden Fahrzeugpapiere nicht als Papiere „zur Benützung eines Fahrzeuges“, sondern „zur Führung eines Fahrzeuges“ genannt werden, da auch Fahrscheine von Massenbeförderungsmitteln Papiere zur Benützung eines Fahrzeuges sind.

Zu § 193 StPO:

Im Abs. 2 sind zunächst zur Verdeutlichung zwei Zitate eingefügt worden. Ferner sollen die Worte „vom Tage der Haft an“, die bei der zeitlichen Begrenzung der Untersuchungshaft aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verwendet sind, gestrichen werden. Denn die Dauer einer Untersuchungshaft kann nur vom Beginn eben dieser Haft an und nicht vom Beginn irgendeiner Haft an gerechnet werden.

Nach der Regierungsvorlage sollte die zeitliche Beschränkung der Untersuchungshaft mit sechs

Monaten bzw. einem Jahr oder zwei Jahren „mit Beginn der Hauptverhandlung“ entfallen. Damit könnte ein gewisser Anreiz geschaffen werden, eine Hauptverhandlung anzuordnen, ehe sie gründlich vorbereitet ist. Es empfiehlt sich daher, die zeitliche Beschränkung der Untersuchungshaft schon zu einem früheren Zeitpunkt entfallen zu lassen, nämlich zu dem Zeitpunkt, da der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist. Da im vereinfachten Verfahren eine Versetzung in den Anklagestand nicht stattfindet, muß hier allerdings auf die Anordnung der Hauptverhandlung zurückgegriffen werden. In dem schon von Gesetzes wegen nur für einfachere Fälle gedachten vereinfachten Verfahren wird dies nicht zu Schwierigkeiten führen.

Zu § 194 StPO:

Zu dieser und den folgenden Bestimmungen über die Haftprüfung wurde als Sachverständiger der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Johann Schuster gehört. Aus seinen, mit Zahlen unterlegten Ausführungen ergaben sich keine Bedenken gegen die parteiöffentliche Haftprüfung. Seine Ausführungen wurden vom Leiter der Verwaltungs- und Personalsektion im Bundesministerium für Justiz, Sektionschef Doktor Herbert Loebl, bekräftigt.

Die wesentlichste Änderung, die diese Bestimmung erfahren soll, geschieht in dem Bestreben, den Bereich des parteiöffentlichen Haftprüfungsverfahrens, das einen gewissen Zeitaufwand und eine gewisse Verzögerung des Verfahrens unvermeidlich erscheinen läßt, dort einzuengen, wo gegen eine Entscheidung der Ratskammer in nichtöffentlicher Sitzung statt in parteiöffentlicher Verhandlung Bedenken nicht obwalten können. Zwei Fälle sind es, für die vorgeschlagen wird, die Haftprüfungsverhandlung durch eine nichtöffentliche Sitzung der Ratskammer zu ersetzen. Der erste Fall liegt dann vor, wenn Untersuchungsrichter und Staatsanwalt nur in Ansehung der Art oder des Umfanges der anzuwendenden gelinderen Mittel verschiedener, in Ansehung der Notwendigkeit einer Enthaftung aber gleicher Meinung sind. Der zweite Fall, der wesentlich häufiger eintreten wird, liegt dann vor, wenn der Untersuchungsrichter für, der Staatsanwalt aber gegen eine Enthaftung ist.

Schon die Regierungsvorlage sah die amtswegige Durchführung von Haftprüfungsverhandlungen vor. Daran soll grundsätzlich festgehalten werden. Entgegen der Regierungsvorlage soll dem von einem Verteidiger vertretenen Beschuldigten aber die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Durchführung der nach zwei Monaten Haft durchzuführenden Verhandlung zu verzichten. Ein solcher Verzicht kann nämlich durchaus im Interesse des Beschuldigten gelegen sein. Er kann wissen, daß seine Enthaftung nicht in Betracht

kommt, die Haftprüfungsverhandlung mit ihrem unvermeidlichen Zeitaufwand daher überflüssig ist und nur verzögernd wirkt. Weitere amtswegige Haftprüfungsverhandlungen sollen überhaupt nur dann stattfinden, wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger hat. Der von einem Verteidiger vertretene Beschuldigte wird zur gegebenen Zeit durch einen Enthaftungsantrag eine Haftprüfungsverhandlung in die Wege leiten. Übrigens soll nach dem neuen § 182 StPO nach sechs Monaten Haft ohnedies Pflichtverteidigung gegeben sein.

Der Ausschuss hat noch die Frage geprüft, bis zu welchem Verfahrensstadium Haftprüfungsverhandlungen durchgeführt werden sollen. Zunächst wurde davon ausgegangen, daß die Durchführung von Haftprüfungsverhandlungen bis zur Rechtskraft des Urteiles untunlich wäre. Öffentliche Haftprüfungsverhandlungen etwa parallel zu einer Hauptverhandlung oder während des Rechtsmittelverfahrens scheinen nicht angebracht. Wenn etwa bestimmt würde, daß Haftprüfungsverhandlungen bis zum Beginn der Hauptverhandlung stattfinden sollen, so könnte sich wieder durch die Notwendigkeit der Vorbereitung und Durchführung einer parteiöffentlichen Haftprüfungsverhandlung der Beginn des Hauptverfahrens ohne Not verzögern.

Der Justizausschuss meint daher, daß Haftprüfungsverhandlungen nur bis zur Rechtskraft der Versetzung in den Anklagestand bzw. im vereinfachten Verfahren bis zur Anordnung der Hauptverhandlung stattfinden sollen. Damit wäre auch der Gleichklang zur Bestimmung des § 193 Abs. 2 letzter Satz StPO hergestellt. Nachteile für den Beschuldigten können sich aus dieser Regelung nicht ergeben. Gewiß ist es notwendig, daß ein verhafteter Beschuldigter in den ersten Verfahrensstadien Gelegenheit hat, seinen Standpunkt einem richterlichen Senat in einer kontradiktorischen Verhandlung vorzutragen, im späteren Verlauf des Verfahrens besteht dazu aber kein besonderes Bedürfnis mehr, da in aller Regel bis dahin schon ein oder mehrere Male parteiöffentlich und kontradiktorisch über die Aufrechterhaltung der Haft verhandelt wurde.

Mit dieser Regelung sind Haftprüfungen nach Rechtskraft der Anklage bzw. Anordnung der Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren keineswegs ausgeschlossen. Diese Prüfungen sollen nur nicht im Zuge einer Verhandlung, sondern in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden. Der letzte Satz des Abs. 4 stellt klar, daß in diesem Verfahrensstadium die Ratskammer in nichtöffentlicher Sitzung über die Aufrechterhaltung der Haft entscheidet, es sei denn, daß sich während einer Hauptverhandlung die Frage der Aufrechterhaltung der Haft stellt; in diesem Fall hat das erkennende Gericht zu entscheiden.

Zu § 195 StPO:

Im wesentlichen wird hier die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Der Ausschuss schlägt lediglich vor, die Vorbereitungszeit des Abs. 2 von 24 Stunden auf drei Tage zu verlängern, um den Parteien eine ausreichende Vorbereitung der Verhandlung zu ermöglichen. Im Abs. 5, wo u. a. das Recht der letzten Äußerung geregelt ist, soll abweichend von der Regierungsvorlage bestimmt werden, daß dieses Recht nur entweder dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger zusteht. Schon begrifflich ist es undenkbar, zwei oder mehreren Prozeßbeteiligten ein Recht auf letzte Äußerung einzuräumen. Schließlich soll eine geänderte Fassung des Abs. 7 sicherstellen, daß auch die Vorlage der Beschwerdeakten an den Gerichtshof zweiter Instanz ohne Verzug geschieht.

Zu § 210 StPO:

§ 210 StPO ist eine der Bestimmungen, die den Einspruch gegen die Anklageschrift regeln. Abs. 4 nimmt auf die Bestimmung des § 207 Abs. 5 StPO Bedacht, wonach in der Anklageschrift auch der Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten gestellt werden kann, und bestimmt dazu, daß über eine Beschwerde gegen diese Haft der Gerichtshof zweiter Instanz in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Nach dem Konzept des Strafrechtsänderungsgesetzes hat aber der Gerichtshof zweiter Instanz in der Regel in parteiöffentlicher Haftprüfungsverhandlung und nur ausnahmsweise in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. § 210 Abs. 4 StPO muß daher entsprechend geändert werden.

Zu § 228 StPO:

Die Regierungsvorlage wollte in einem dem § 228 StPO anzufügenden zweiten Absatz Laufbild- und Tonaufnahmen während der Hauptverhandlung untersagen. Zur eingehenden Beratung aller mit dem Gegenstand zusammenhängenden Aspekte, die einen längeren Zeitraum beansprucht, wurde diese Frage vorerst zurückgestellt.

Zu den §§ 236, 236 a StPO:

§ 235 StPO schreibt vor, der Vorsitzende habe darüber zu wachen, daß gegen niemanden Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. In der gleichen Bestimmung sind für die Parteien des Verfahrens sowie für Zeugen und Sachverständige Strafen angedroht. Der folgende § 236 StPO bestimmt, wie das Gericht vorzugehen hat, wenn sich der Verteidiger oder ein anderer Parteienvertreter eines solchen Verhaltens schuldig macht oder die dem Gerichte gebührende Achtung verletzt. In diesen Fällen ist die Verhängung von Ordnungsstrafen

(Verweise oder Geldstrafen) gegen die Parteienvertreter vorgesehen, u. zw. auch dann, wenn die Parteienvertreter der Disziplinargewalt einer Standesbehörde unterliegen. Da diese Parteienvertreter für ein ungebührliches Verhalten vor Gericht auch von ihrer Standesbehörde belangt werden können, ergibt sich hier eine ungerechtfertigte Doppelbestrafung: durch das Gericht einerseits und durch die Standesbehörde andererseits. Hingegen haben Parteienvertreter, die der Disziplinargewalt einer Standesbehörde nicht unterliegen, nur die gerichtliche Ordnungsstrafe zu gewärtigen. Neuere Verfahrensgesetze, wie etwa das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, bestimmen daher, daß gegen Parteienvertreter, die einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten ist. Der gleiche Weg soll im Bereich des Strafverfahrensrechtes beschritten werden. Einen Zwang zur Anzeige an die Disziplinarbehörde empfiehlt der Justizausschuß nicht, da auch derzeit die Verhängung einer Ordnungsstrafe innerhalb eines gewissen Ermessensspielraumes vor sich geht. Die Möglichkeit der Erstattung einer Disziplinaranzeige muß aber nicht ausdrücklich festgelegt werden, da sie unbestrittenermaßen gegeben ist.

Die Möglichkeiten, die der geltende § 236 Abs. 2 StPO dem Vorsitzenden in den Fällen schwerster Ordnungsverstöße einräumt (Wortentziehung und Aufforderung an die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters bzw. gerichtliche Bestellung eines anderen Vertreters), sollen dem Gericht gewahrt bleiben, damit auch in extremen Ausnahmefällen die Ordnung im Gerichtssaal gewahrt werden kann.

Durch die Neufassung des § 236 StPO ist die Bestimmung des § 236 a StPO, welche Sonderbestimmungen für Rechtsanwaltsanwärter enthält, entbehrlich geworden.

Zu § 283 StPO:

Der Justizausschuß empfiehlt die Annahme dieser Bestimmung, zu der der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Dr. Johann Schuster, als Sachverständiger gehört wurde, ohne daß sich aus seinen Ausführungen Bedenken gegen die Erweiterung des Berufungsrechtes — insbesondere im Hinblick auf die technische und organisatorische Durchführbarkeit — ergeben hätten.

Zu § 346 StPO:

Wenn die unbefriedigenden Grenzen des Berufungsrechtes im § 283 StPO entfallen, sollen auch im geschwornengerichtlichen Verfahren die Beschränkungen des Berufungsrechtes nach § 346 StPO beseitigt werden und dieselben Grundsätze für die Anfechtung des Ausspruches über

die Strafe gelten, wie in anderen Verfahrensarten.

Zu § 452 StPO:

Die hier zunächst vorgesehene Änderung der Zitate, die auf der Streichung des zweiten Absatzes im § 175 StPO basierte, ist durch die Wiederherstellung dieses zweiten Absatzes gegenstandslos geworden.

Zu den §§ 485, 486 StPO:

Im § 485 StPO ist der Fall geregelt, daß sich der Beschuldigte gegen die vom Einzelrichter auf Grund eines Antrages im Strafantrag im vereinfachten Verfahren verhängte Haft beschwert. Es scheint notwendig, hier festzuhalten, daß auch über diese Haftbeschwerde nach den Richtlinien der Haftprüfung zu entscheiden ist.

§ 486 Abs. 4 StPO besagt, daß gegen die Entscheidung der Ratskammer über die Haft eine Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zulässig ist. Dabei ist auf § 114 StPO verwiesen, der u. a. bestimmt, daß der Gerichtshof zweiter Instanz in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. Mit der Streichung dieses Zitates wird klar gestellt, daß der Gerichtshof zweiter Instanz nach allgemeinen Grundsätzen in parteiöffentlicher oder in nichtöffentlicher Verhandlung zu entscheiden hat.

Zu Art. III

Die Regierungsvorlage wollte § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 dahin ändern, daß die Probezeit vom Gericht nicht zwischen einem und drei Jahren, sondern zwischen einem und fünf Jahren zu bestimmen ist. Damit sollte darauf Bedacht genommen werden, daß das Gericht künftig in wesentlich weiterem Umfang von einem bedingten Strafnachlaß Gebrauch machen kann. Die Möglichkeit der Bestimmung einer fünfjährigen Probezeit in Vergehens- und Übertretungsfällen, aber auch in Fällen verhältnismäßig wenig bedeutender Verbrechen ist aber grundsätzlich abzulehnen. Es scheint auch sonst ausreichend, die Probezeit zunächst mit höchstens drei Jahren zu bemessen. In den Fällen, in denen nach der Vorlage von einem Widerruf trotz neuerlicher Verurteilung abgesehen werden kann, soll das Gericht die Probezeit jedoch auf fünf Jahre verlängern können. Damit scheint eine richtige Abstufung zwischen der Grundprobezeit und der verlängerten Probezeit geschaffen.

Zu Art. IV

Die Übergangsbestimmungen zum materiellrechtlichen Teil des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 (Art. I und III) wurden vom Justizausschuß ohne wesentliche Änderung gebilligt. Der Justizausschuß ging dabei von der Erwägung aus, daß

512 der Beilagen

13

in Härtefällen (die sich aus dem Umstand ergeben, daß die mildernden Bestimmungen des neuen Rechtes auf — zumindest in erster Instanz — bereits abgeschlossene Verfahren nicht mehr anwendbar sind) das Gnadenrecht des Bundespräsidenten zum Tragen kommen wird.

Zu Art. V

Die Verbesserungen, die das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 im Bereich des Strafrechtes bringen wird, sollen ehestens in Kraft treten. Für den Großteil der Bestimmungen ist eine längere Vorbereitungszeit durchaus entbehrlich. Einige Bestimmungen des prozeßrechtlichen Teiles erfordern jedoch organisatorische und personelle Maßnahmen, deren Durchführung eine

gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Deshalb wird vorgeschlagen, das Gesetz mit Ausnahme dieser, eine längere Vorbereitung beanspruchenden Bestimmungen am fünfzehnten Tag nach der Kundmachung, die genannten Bestimmungen aber erst am 1. Jänner 1972 in Kraft treten zu lassen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1

2. Die begedruckte EntschlieÙung annehmen. / 2

Wien, am 25. Juni 1971

Dr. Reinhart
Berichterstatler

Zeillinger
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßord-
nung und das Gesetz über die bedingte Ver-
urteilung geändert und ergänzt werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafgesetzes

Das Österreichische Strafgesetz 1945; A. Slg. Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 103 wird folgender Satz angefügt:
„Auch ist ein etwa erhaltenes Geschenk oder dessen Wert zugunsten des Staates für verfallen zu erklären.“

2. § 104 und seine Überschrift haben zu lauten:
„Geschenkannahme durch Beamte.“

§ 104. Ein Beamter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird mit Kerker bis zu drei Jahren bestraft.

Ein Beamter, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes von einem anderen für sich oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, wird mit Kerker bis zu einem Jahr bestraft.

Der dritte Satz des § 103 gilt dem Sinne nach.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Tat das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet.“

3. § 105 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Verleitung von Beamten zu schweren Pflichtwidrigkeiten.“

§ 105. Wer einem Beamten für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Beamte pflichtwidrig ein Amtsgeschäft vornehme oder unterlasse, das für Vermögensrechte oder andere

Rechte der Betroffenen oder der Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung ist, wird mit Kerker bis zu einem Jahr bestraft.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Tat Mitschuld am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begründet.“

4. Im § 128 haben die Worte zu entfallen:
„, wenn diese Handlung nicht das im § 129, lit. b bezeichnete Verbrechen bildet,“.

5. Die Überschriften vor § 129 und dieser Paragraph haben zu lauten:

„Verbrechen der Unzucht.“

I. Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen.

§ 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Gleichgeschlechtliche Unzucht einer Person männlichen Geschlechtes, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

6. § 130 und seine Überschrift haben zu lauten:
„Strafe.“

§ 130. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Hat sich der Täter aber eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; tritt einer der Umstände des § 126 ein, so ist die dort bestimmte Strafe zu verhängen.“

7. § 284 und seine Überschrift haben zu entfallen; in der Überschrift des § 283 hat an die Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu treten.

8. § 311 und seine Überschrift haben zu lauten:
„Verleitung von Beamten zu Pflichtwidrigkeiten.“

§ 311. Wer einem Beamten für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Beamte pflichtwidrig ein Amtsgeschäft vornehme oder unter-

lasse, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.“

9. § 312 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Tätlicher Angriff auf einen Beamten.“

§ 312. Wer eine der im § 68 genannten Personen, während sie sich in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befindet, tätlich angreift, macht sich, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.“

10. § 313 und seine Überschrift haben zu entfallen.

11. § 314 und seine Überschrift haben zu entfallen.

12. Die §§ 317 und 318 sowie ihre Überschriften haben zu entfallen.

13. Im § 319 treten an die Stelle der Worte „Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung“ die Worte „Ferner ist die vorsätzliche Hinwegreißung oder Beschädigung“.

14. § 335 hat zu lauten:

„§ 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit Arrest bis zu einem Jahr geahndet werden.“

15. § 336 und seine Überschrift haben zu entfallen.

16. Im § 337 hat die lit. a zu lauten:

„a) wenn die Tat unter den im § 85 lit. c erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde;“.

17. Die Überschrift des zehnten Hauptstückes im zweiten Teil hat zu lauten:

„Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Vergehen und Übertretungen.“

18. Nach § 412 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Quälen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen.“

§ 412 a. Wer vorsätzlich einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.“

19. Die §§ 431 und 432 haben zu lauten:

„§ 431. Jede der im § 335 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen soll dann, wenn sie keinen der dort genannten Erfolge, jedoch wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen (§ 411) nach sich gezogen hat, als Übertretung mit Geldstrafe bis zu 25.000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet werden.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt insoweit nicht, als den Täter kein schwereres Verschulden trifft und

- a) die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, Bruder oder seine Schwester ist oder
- b) aus der Tat keine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt ist.

§ 432. Liegt eine der im § 337 lit. a bis c bezeichneten Voraussetzungen vor, so soll

- a) jede in diesem Strafgesetz als Übertretung mit Strafe bedrohte Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen, insoweit dadurch keine mildere Ahndung der Tat bewirkt wird, und
- b) jede der im § 335 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, wenn sie keinen der dort genannten Erfolge, jedoch wenigstens eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines Menschen nach sich gezogen hat, mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft werden.

Die Strafe darf niemals das Doppelte des Höchstmaßes der sonst angedrohten Strafe übersteigen. Zugleich kann auf die sonst zugelassenen und muß auf die sonst vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.“

20. Der zweite Absatz des § 495 hat zu lauten:

„Ist jedoch der Angriff gegen einen Beamten oder gegen einen Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes gerichtet worden, so hat der Staatsanwalt den

Täter mit Zustimmung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Behörde innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. Das gleiche gilt, wenn der Angriff gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise erfolgt, daß er einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird. Der Verletzte ist jederzeit berechtigt, sich der Anklage anzuschließen. Verfolgt der Staatsanwalt eine solche strafbare Handlung nicht oder tritt er von der Verfolgung zurück, so ist der Verletzte selbst zur Anklage berechtigt. Die Frist des § 530 beginnt in diesem Fall, sobald der Verletzte durch den Staatsanwalt vom Unterbleiben der Verfolgung oder weiteren Verfolgung verständigt worden ist.“

21. Im § 496 hat der letzte Absatz zu lauten:
„Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 495 gelten auch für öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen.“

22. Im § 500 hat der zweite Absatz zu lauten:
„Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier genannten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren; d) Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht; e) verbotene Spiele; f) selbstverschuldete volle Berauschung; g) Tierquälerei; h) andere größere Unsittlichkeiten.“

23. Nach § 500 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht.

§ 500 a. Wer gewerbsmäßig gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechtes treibt oder sich zu solcher Unzucht anbietet, wird, sofern die Tat nicht das im § 129 bezeichnete Verbrechen begründet, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.“

24. An die Stelle der §§ 502 und 503 und ihrer Überschriften hat folgende Bestimmung zu treten:

„Ehebruch.

§ 502. Wer seine oder eine fremde Ehe bricht, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Täter wird nur auf Verlangen des verletzten Ehegatten verfolgt. Dieser ist zu einem solchen Verlangen nicht berechtigt, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn absichtlich er-

möglicht oder erleichtert hat oder wenn die eheliche Gemeinschaft zur Zeit der Tat seit einem Jahr aufgehoben war. Eine Verzeihung (§ 530) beseitigt das Verfolgungsrecht des Verletzten jedoch nur gegenüber dem Beteiligten, dem der Ehebruch verziehen worden ist.

Die Strafe wird gegen den Ehegatten nicht vollstreckt, wenn der verletzte Ehegatte erklärt, weiter mit ihm leben zu wollen.“

25. Nach § 516 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren.

§ 517. Wer vorsätzlich in einem Druckwerk, einem Laufbild oder sonst öffentlich zur gleichgeschlechtlichen Unzucht oder zur Unzucht mit Tieren auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahezulegen, macht sich eines Vergehens schuldig und wird, wenn er nicht als Mitschuldiger oder Teilnehmer an der Unzuchtshandlung (§§ 5 und 9) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft.

Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht.

§ 518. Wer eine Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet, deren, wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen, und die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen, ferner, wer einer solchen Verbindung als Mitglied angehört oder für sie Mitglieder wirbt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 50.000 S bestraft.“

26. Nach § 523 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Tierquälerei.

§ 524. Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, wird wegen Vergehens mit Arrest bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 100.000 S bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Zahl von Tieren diese dadurch, daß er Fütterung oder Tränke unterläßt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.“

27. § 525 wird geändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, tätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherrn und dergleichen“ die Worte „und dergleichen zwischen Angehörigen (§ 216)“.

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl.“ die Worte „die in ihren Rechten Verletzten“.

28. Im § 530 tritt an die Stelle des Klammerzitates „(§ 503)“ das Zitat „(§ 502)“.

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann sich der Beschuldigte eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Verteidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei den gerichtlichen Akten, die unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und keine spätere Wiederholung zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen.

(2) Der Untersuchungsrichter hat dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, in den Amtsräumen des Gerichtes in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen; der Untersuchungsrichter kann dem Verteidiger statt dessen auch Ablichtungen ausfolgen. Ist der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten, so stehen diese Rechte des Verteidigers ihm selbst zu, wobei die Akteneinsicht einem in Haft befindlichen Beschuldigten auch in den Amtsräumen des Gefangenenhauses oder der Strafvollzugsanstalt gewährt werden kann. Bis zur Mitteilung der Anklageschrift kann der Untersuchungsrichter einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch Verteidiger oder Beschuldigten ausnehmen, wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß durch eine sofortige Kenntnisaufnahme von diesen Aktenstücken die Untersuchung erschwert werden könnte. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften (Ablichtungen) der Augenscheinprotokolle, der Befunde und Gutachten von Sachverständigen, Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Originalurkunden, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind, zu übergeben. Dem Verteidiger ist auf sein Verlangen auch eine Ausfertigung des Haftbefehles samt Gründen sowie aller gerichtlichen Entscheidungen auszufolgen, gegen die der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat.

(3) Der verhaftete Beschuldigte darf sich mit seinem Verteidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Ist der Beschuldigte aber auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft, so hat bis zur Mitteilung der Anklage-

schrift der Besprechung mit dem Verteidiger eine Gerichtsperson beizuwohnen.

(4) Der Briefverkehr des verhafteten Beschuldigten mit seinem Verteidiger unterliegt nur bis zur Mitteilung der Anklageschrift und nur dann der Überwachung durch den Untersuchungsrichter (§ 187), wenn der Beschuldigte auch oder ausschließlich wegen Verdunkelungsgefahr in Haft ist.“

2. Im § 114 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 114. (1) Soweit nicht in anderen Bestimmungen ausdrücklich die Beschwerde zugelassen wird, ist ein weiterer Rechtszug an den Gerichtshof zweiter Instanz nur gegen solche Entscheidungen der Ratskammer zulässig, mit denen

1. über die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren erkannt wird,

2. ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der Voruntersuchung ausgesprochen wird,

3. die Kautions- oder Bürgschaftssumme bestimmt wird oder

4. außerhalb einer Haftprüfungsverhandlung über die Haft entschieden wird.

(2) In allen im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen können der Staatsanwalt und der Privatankläger Beschwerde führen, der Beschuldigte aber nur in den unter Z. 1, 3 und 4 bezeichneten Fällen. Die Beschwerde hat in der Regel (§ 195 Abs. 7) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, in dem im Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Fall aber in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 196, wenn die Entscheidung vor rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand oder Anordnung der Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren ergangen ist.“

3. Im § 152 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Verteidiger über das, was ihnen in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut worden ist, und Rechtsanwälte über das, was ihnen in dieser Eigenschaft von ihrem Vollmachtgeber anvertraut worden ist.“

4. § 175 hat zu lauten:

„§ 175. (1) Auch ohne vorangegangene Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Vorführung oder vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

1. wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten wird, die vom

Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung daran hinweisen;

2. wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten;

3. wenn er Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder

4. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde die Tat wiederholen oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen.

(2) Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, muß die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen angeordnet werden, es sei denn, daß auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, das Vorliegen aller im Abs. 1 Z. 2 bis 4 angeführten Haftgründe sei auszuschließen.“

5. § 177 hat zu lauten:

„§ 177. (1) Ausnahmsweise kann die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch einen zur Untersuchung nicht zuständigen Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

1. in den Fällen des § 175 Abs. 1 Z. 1 sowie
2. in den Fällen des § 175 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und Abs. 2, wenn die Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.

(2) Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Sache und zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft zu vernehmen und, wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen achtundvierzig Stunden dem zuständigen Gericht einzuliefern.“

6. § 180 hat zu lauten:

„§ 180. (1) Die Untersuchungshaft darf nur verhängt werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, einer der in den Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vorliegt und der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter bereits zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist.

(2) Die Verhängung der Untersuchungshaft setzt abgesehen von den Fällen des Abs. 7 vor-

aus, daß auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde auf freiem Fuße

1. wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr),

2. Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versuchen (Verdunkelungsgefahr) oder

3. die Tat wiederholen (Wiederholungsgefahr) oder die versuchte oder angedrohte Tat ausführen (Ausführungsgefahr).

(3) Fluchtgefahr ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte einer strafbaren Handlung verdächtig ist, die nicht strenger als mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, er sich in geordneten Lebensverhältnissen befindet und einen festen Wohnsitz im Inland hat, es sei denn, daß er bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat.

(4) Die Untersuchungshaft darf nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, wenn die Haftzwecke auch durch eine gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art erreicht werden können, eine Untersuchungshaft aus den Gründen des Abs. 2 auch dann nicht, wenn die Haftzwecke durch Anwendung eines oder mehrerer gelinderen Mittel (Abs. 5) erreicht werden können. Wird von der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft wegen einer gleichzeitigen Strafhaft Abstand genommen, so hat der Untersuchungsrichter die Abweichungen vom Vollzug der Strafhaft zu verfügen, die für die Zwecke der Untersuchung unentbehrlich sind.

(5) Als gelindere Mittel sind anwendbar:

1. das Gelöbnis, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens weder zu flüchten noch sich verborgen zu halten noch sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsort zu entfernen;

2. das Gelöbnis, keinen Versuch zu unternehmen, die Untersuchung zu vereiteln;

3. die Weisung, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zu enthalten oder einer geregelten Arbeit nachzugehen;

4. die Weisung, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes anzuzeigen oder sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden;

5. die vorübergehende Abnahme der Reisepapiere;

6. die vorübergehende Abnahme der zur Führung eines Fahrzeuges nötigen Papiere;

7. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 190 bis 192.

(6) Können die Haftzwecke durch die gleichzeitige Strafhaft oder Haft anderer Art oder die Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden, oder würde die Untersuchung durch die Aufrechterhaltung der Strafhaft oder der Haft anderer Art wesentlich erschwert, so ist vom Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft zu verhängen. Damit tritt im Falle der Strafhaft eine Unterbrechung des Strafvollzuges ein.

(7) Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, muß die Untersuchungshaft verhängt werden, es sei denn, daß auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, das Vorliegen aller im Abs. 2 angeführten Haftgründe sei auszuschließen.

(8) Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft samt Begründung ist dem Beschuldigten sofort zu eröffnen und binnen vierundzwanzig Stunden auch schriftlich zuzustellen. Die mündliche Eröffnung ist im Protokoll zu vermerken. In der Begründung sind insbesondere auch die bestimmten Tatsachen anzugeben, auf Grund derer das Gericht das Vorliegen eines oder mehrerer der im Abs. 2 angeführten Haftgründe angenommen hat.“

7. § 181 hat zu entfallen und der bisherige § 182 erhält die Bezeichnung „§ 181“; der zweite Satz des neuen § 181 hat zu lauten:

„Der Untersuchungsrichter kann über Personen, die diesem Befehle zuwiderhandeln, nach den Umständen des Falles eine Geldstrafe bis zu 5000 S oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verhängen.“

8. Nach dem neuen § 181 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 182. Dem Beschuldigten ist für die Zeit, die er noch in Untersuchungshaft angehalten wird, von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn weder er selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger gewählt und die Untersuchungshaft schon sechs Monate gedauert hat. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Beschuldigten nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger zu bestellen.“

9. Die §§ 190, 191, 194, 196 und 197 haben zu entfallen und die §§ 192, 193 und 195 erhalten die Bezeichnungen „§§ 190 bis 192“.

10. Im neuen § 190 treten an die Stelle der Worte „gegen Ablegung des im § 191 erwähnten

Gelöbnisses“ die Worte „gegen Ablegung der im § 180 Abs. 5 Z. 1 und 2 erwähnten Gelöbnisse“.

11. Nach dem neuen § 192 werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„§ 193. (1) Sämtliche am Strafverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Haft so kurz wie möglich dauere.

(2) Die vorläufige Verwahrung, die Untersuchungshaft sowie die Anwendung gelinderer Mittel sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen; die Untersuchungshaft auch, sobald ihre Dauer im Verhältnis zu den zu erwartenden Strafen offenbar unangemessen ist. Im übrigen darf die Dauer der bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 2 Z. 2) zwei Monate, die Dauer der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund verhängten Untersuchungshaft (§ 180 Abs. 2 Z. 1 und 3 oder Abs. 7) sechs Monate nicht übersteigen. Auf Antrag des Untersuchungsrichters oder Staatsanwaltes kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen besonderer Schwierigkeit oder besonderen Umfanges der Untersuchung bestimmen, daß die bloß aus dem Grunde der Verdunkelungsgefahr verhängte Haft bis zu drei Monaten, die auch oder ausschließlich aus einem anderen Grunde verhängte Haft bis zu einem Jahr, wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetz auf mindestens zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, bis zu zwei Jahren dauern dürfe. Die zeitliche Beschränkung der auch oder ausschließlich aus einem anderen Grund als dem der Verdunkelungsgefahr verhängten Untersuchungshaft entfällt, sobald der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt oder die Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren angeordnet worden ist.

§ 194. (1) Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z. 1 bis 3 oder Abs. 7 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z. 1 bis 6 das Auslangen gefunden werden kann, so hat der Untersuchungsrichter sogleich die Enthaftung des Untersuchungsgefangenen zu verfügen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt übereinstimmend der Meinung, daß das gelindere Mittel nach § 180 Abs. 5 Z. 7 angewendet werden soll, so hat der Untersuchungsrichter unverzüglich bei der Ratskammer eine Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung zu beantragen (§ 94) und nach Vorliegen dieser Entscheidung sogleich die Enthaftung gegen Sicherheitsleistung und Gelöbnis zu verfügen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt nur in Ansehung der Art oder des

Umfanges der anzuwendenden gelinderen Mittel, so ist gleichfalls vor der Enthaftung die Entscheidung der Ratskammer einzuholen. Schließlich ist die Entscheidung der Ratskammer auch einzuholen, wenn der Untersuchungsrichter entgegen der Ansicht des Staatsanwaltes der Meinung ist, daß die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 2 Z. 1 bis 3 oder Abs. 7 weggefallen sind oder daß mit gelinderen Mitteln nach § 180 Abs. 5 Z. 1 bis 7 das Auslangen gefunden werden kann. In allen vorstehend angeführten Fällen macht es keinen Unterschied, ob ein Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft (Enthaftungsantrag) vorliegt oder nicht.

(2) Über Enthaftungsanträge, über die nicht nach Abs. 1 entschieden werden kann, sowie über Beschwerden gegen die Verhängung der Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter ist ohne Verzug bei einer Haftprüfungsverhandlung zu entscheiden.

(3) Eine Haftungsprüfungsverhandlung ist von Amts wegen durchzuführen, wenn nicht ohnedies nach Abs. 2 eine solche Verhandlung stattfinden muß und entweder die Untersuchungshaft schon zwei Monate gedauert hat, ohne daß eine solche Verhandlung durchgeführt worden ist, oder seit der letzten Haftprüfungsverhandlung schon drei Monate verstrichen sind und der Beschuldigte keinen Verteidiger hat. Auf die nach zwei Monaten von Amts wegen durchzuführende Haftprüfungsverhandlung kann der Beschuldigte verzichten, wenn er einen Verteidiger hat.

(4) Sobald der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt oder die Hauptverhandlung im vereinfachten Verfahren angeordnet worden ist, sind Haftprüfungsverhandlungen nicht mehr durchzuführen. Über die Aufrechterhaltung der Haft entscheidet außerhalb einer Hauptverhandlung die Ratskammer in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 195. (1) Die Verhandlung und Entscheidung darüber, ob die Untersuchungshaft fortzusetzen oder, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel, aufzuheben ist (Haftungsprüfungsverhandlung), obliegt der Ratskammer. Die Ratskammer kann vor Durchführung der Verhandlung rasch durchführbare ergänzende Erhebungen durch den Untersuchungsrichter anordnen.

(2) Zur Verhandlung sind der Staatsanwalt und der Verteidiger zu laden; der Beschuldigte ist von der Verhandlung zu verständigen. Die Vorladung des Verteidigers und die Verständigung des Beschuldigten sind so vorzunehmen, daß ihnen eine Vorbereitungszeit von wenigstens drei Tagen zur Verfügung steht. An der Verhandlung nimmt auch der Untersuchungsrichter teil.

(3) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß seine Vorführung wegen Krankheit unmöglich ist. Wird der Beschuldigte nicht vorgeführt, so muß er während der Verhandlung durch einen Verteidiger vertreten sein. Hat weder der Beschuldigte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter einen Verteidiger gewählt, so ist ihm für die Verhandlung von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen. Liegen die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 vor, so ist dem Beschuldigten nach dieser Gesetzesstelle ein Verteidiger zu bestellen.

(4) Die Verhandlung ist nichtöffentlich. Sie hat sich auf die Haftfrage zu beschränken. Die Erreichung des Untersuchungszweckes darf durch die Verhandlung nicht gefährdet werden.

(5) Zuerst trägt der Untersuchungsrichter eine Darstellung des bisherigen Ganges der Untersuchung vor. Hierauf erhält der Staatsanwalt das Wort und dann der Beschuldigte oder sein Verteidiger zur Erwiderung. Dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger gebührt das Recht der letzten Äußerung. Nach diesen Vorträgen zieht sich die Ratskammer zur Beratung zurück. Die Ratskammer entscheidet über die Fortdauer der Untersuchungshaft durch Beschluß, der vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden ist.

(6) Gegen den Beschluß der Ratskammer steht dem Staatsanwalt und dem Beschuldigten die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen.

(7) Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen nach Verkündung des Beschlusses beim Vorsitzenden der Ratskammer einzubringen und von diesem ohne Verzug dem Gerichtshof zweiter Instanz vorzulegen. Die gegen die Aufhebung der Untersuchungshaft gerichtete Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie sofort angemeldet und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

§ 196. (1) Der Gerichtshof zweiter Instanz hat über die Beschwerde ohne Verzug zu entscheiden; er kann zuvor vom Untersuchungsrichter Aufklärungen verlangen oder rasch durchführbare ergänzende Erhebungen anordnen.

(2) Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde in nichtöffentlicher Sitzung, wenn sie verspätet eingebracht oder von einer Person ergriffen worden ist, der ein Beschwerderecht nicht zusteht oder die darauf verzichtet hat, oder wenn sich der Beschuldigte schon auf freiem Fuß befindet.

(3) Wird über die Beschwerde nicht schon in nichtöffentlicher Sitzung entschieden, so hat der Vorsitzende eine Verhandlung anzuordnen, zu der der Oberstaatsanwalt und der Verteidiger zu laden sind. Der Beschuldigte ist zur Verhandlung nicht vorzuführen, er muß jedoch während der Verhandlung durch einen Verteidiger

vertreten sein. Im übrigen gilt § 195 dem Sinne nach.

§ 197. Über die Aufhebung der Anwendung gelinderer Mittel entscheidet der Untersuchungsrichter. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber aber verschiedener Meinung, so entscheidet die Ratskammer in nicht-öffentlicher Sitzung.“

12. Im § 210 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Wenn sich der Beschuldigte gegen die vom Untersuchungsrichter oder von der Ratskammer über ihn verhängte Haft (§ 208) beschwert, hat über die Beschwerde der Gerichtshof zweiter Instanz in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 196 zu entscheiden. Auch wenn sich der Beschuldigte nur gegen die Haft beschwert, hat der Gerichtshof zweiter Instanz so vorzugehen, als würde gegen die Anklageschrift Einspruch erhoben.“

13. Die §§ 236 und 236 a haben zu lauten:

„§ 236. (1) Macht sich ein Parteienvertreter (Verteidiger, Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten), der nicht der Disziplargewalt einer Standesbehörde unterliegt, eines solchen Verhaltens schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshof mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von eintausendzweihundert Schilling belegt werden.

(2) Setzt ein solcher Parteienvertreter sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern. Kommt der Angeklagte einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann der Vorsitzende ihm auch von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann der Gerichtshof zweiter Instanz auf Antrag des Gerichtes dem schuldigen Parteienvertreter auch die Befugnis, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen.

§ 236 a. Macht sich ein Parteienvertreter, der der Disziplargewalt einer Standesbehörde unterliegt, des im § 235 umschriebenen Verhaltens schuldig oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann der Vorsitzende nach Abmahnung die im § 236 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen treffen.“

14. § 283 hat zu lauten:

„§ 283. (1) Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der im § 281 Abs. 1 Z. 11 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.

(2) Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten ergriffen werden, und zwar zum Nachteile des Angeklagten, wenn das Gericht nicht auf die strengste gesetzlich zulässige Straftat erkannt, wenn es eine gesetzlich zulässige Nebenstrafe nicht verhängt hat, und wegen des Strafausmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das gesetzliche Höchstmaß nicht erreicht; zugunsten des Angeklagten aber, wenn das Gericht nicht auf die mildeste bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Straftat erkannt, wenn es eine nicht zwingend vorgeschriebene Nebenstrafe verhängt hat, und wegen des Strafausmaßes, wenn die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe das bei Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zulässige Mindestmaß übersteigt. Bestimmt das Gesetz kein Mindestmaß, so kann wegen des Strafausmaßes zugunsten des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine Strafe das gesetzliche Mindestmaß von Strafen dieser Art übersteigt.

(3) Wegen des Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe kann stets zugunsten und zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Anrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft kann zum Nachteil des Angeklagten Berufung ergriffen werden, wenn eine solche Anrechnung vorgenommen worden ist; zugunsten des Angeklagten, wenn nicht die gesamte Zeit der Verwahrungs- und Untersuchungshaft angerechnet worden ist.

(4) Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche können nur der Angeklagte und dessen gesetzlicher Vertreter und Erben Berufung einlegen.“

15. § 346 hat zu lauten:

„§ 346. Der Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht der im § 345 Abs. 1 Z. 13 erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, in den im § 283 angeführten Fällen mit Berufung angefochten werden.“

16. Im § 452 treten an die Stelle des ersten Satzes der Z. 3 folgende Sätze:

„Die Untersuchungshaft darf nur wegen Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr verhängt werden. Die Haftprüfung obliegt auch im Verfahren vor Bezirksgerichten der Ratskammer. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.“

17. § 453 hat zu lauten:

„§ 453. Zeugen sind nur dann zu beeiden, wenn der Beeidigung kein gesetzliches Hindernis (§ 170) entgegensteht und wenn der Richter

die Beeidigung zur Überweisung eines leugnenden Beschuldigten für nötig hält oder wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung verlangt.“

18. Dem § 485 wird folgender Satz angefügt:
„Über Haftbeschwerden ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 194 und 195 zu entscheiden.“

19. Im § 486 Abs. 4 entfällt das Klammerzitat „(§ 114)“.

Artikel III

Änderungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949

Das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der Fassung der Strafprozeßnovelle 1952, BGBl. Nr. 161, und des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 152, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„§ 1. (1) Das Gericht kann die Vollziehung aller oder einzelner Hauptstrafen vorläufig aufschieben, wenn es keine strengere Strafe als ein Jahr schweren Kerker verhängt, keine der abgeurteilten Taten im Gesetz mit mindestens zehn Jahren schwerem Kerker bedroht ist und aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe.“

2. Im § 3 Abs. 1 haben die Z. 3 und 4 zu lauten:

„3. wenn nachträglich hervorkommt, daß der Verurteilte den Aufschub durch falsche Angaben erschlichen hat;

4. wenn der Verurteilte aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht vom Widerruf absehen, wenn besondere Gründe für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde. Wird vom Widerruf abgesehen, so hat das Gericht die Probezeit,

falls sie kürzer bestimmt war, auf fünf Jahre zu verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, der Verurteilte unter Schutzaufsicht zu stellen ist.“

3. Im § 14 Abs. 1 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. wenn er aufs neue eine strafbare Handlung begeht. Doch kann das Gericht (§ 16 Abs. 1) vom Widerruf absehen, wenn besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Verurteilte trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde. Wird vom Widerruf abgesehen, so hat das Gericht die Probezeit, falls sie kürzer bestimmt war, auf fünf Jahre zu verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls es noch nicht geschehen sein sollte, der Verurteilte unter Schutzaufsicht zu stellen ist.“

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

(1) Die gegenüber dem bisher geltenden Recht milderen Bestimmungen der Artikel I und III sind auch anzuwenden, wenn zwar bereits vor deren Inkrafttreten eine Strafverfügung erlassen oder das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, die gerichtliche Entscheidung jedoch später beseitigt wird.

(2) In Ansehung einer vor dem Inkrafttreten des Artikels I begangenen Übertretung nach § 312 StG richtet sich die Anklageberechtigung nur dann nach dem neuen Recht, wenn in diesem Zeitpunkt noch kein Strafantrag des öffentlichen Anklägers vorliegt.

Artikel V

Schlußbestimmungen

(1) Von diesem Bundesgesetz treten die Artikel I, III, IV, V und von Artikel II die Ziffern 3, 13 bis 15 und 17 am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung, die übrigen Ziffern des Artikels II am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

·/2

Entschlieung

Die Bundesregierung wird ersucht, ehestens eine Regierungsvorlage betreffend Versuche an lebenden Tieren im Nationalrat einzubringen.